

scheidigett) soll vormuge churfurstlichen mandats ausserhalbenn der kriegsubungenn oder anderer furgefeller erfordernung hirmitt idermann vorbottenn sein bey straff zehenn guldenn.

Gottsesterer unnd haderer nicht zu vorschweigenn.

Welcher burger inn diesenn gerichtenn wonhafft, so einen heimlichen hader gottsesterung inn diesenn gerichtenn begangenn weißlichen vorschweiget oder undertruckenn hilfft unnd dem rath oder gerichtenn nicht ansagett, der soll zwanzigk guldenn zur straff vorfallenn sein, wann es erfahrenn.

Thodtschleger und mißhändler nicht uffzuhaltenn.

Wer auch einem todtschlager unnd dergleichenn mißhändler, die öffentliche laster begangenn, in seinem hause vorschweiget oder auch ausserhalb seines hause demselbenn furschube thun, rath, thatt oder hilff mittheilet, das derselbe todtschleger oder dergleichenn mißhändler hinwegk kommen, der oder dieselbenn, so obbemeldtt hiran schuldigk, sollenn nach gelegenheit irer vorbrechung unnd entwerdung ahnn leib unnd gutt unnachleßlichen gestrafft werdenn.

Vorachtung des gehorsambs.

Welcher burger des raths uferlegtenn gehorsam muttwilligk vorachtet oder sunst denn rath schmeet, auch denn gerichtenn sich widersetzigk erzaigett, der soll nach gelegenheit der vorbrechung der gebure nach gantz ernstlich gestrafft werdenn.

Von denen, so am sontage unnd predigte fur den kirchen oder auffn margkten stehen oder spaciren gehen.

Diejenigenn, so am sontage gottes worth nicht hörenn unnd under der predigte fur der kirchenn oder auffn marckten stehenn oder spacirenn gehenn, sollen den gerichtsdienner, sie sein jung oder alt, erleubtt sein gefenglich anzunhemenn unnd zu vorwahrenn. Welcher alßdann der hafft entledigt sein will, soll 6 gr. dem richter unnd 1 gr. denn gerichtsdiennern unnachleßlich erlegenn.

Von gebranten weinbrudern.

Alle diejenigenn, so brandtwein brennen oder schenckenn, die sollenn bey straff eins sielbern schocks keine geste setzenn, unnd